

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Wloch (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur**

**Datenschutz bei sensiblen persönlichen Daten – nachgefragt**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1039 „Datenschutz bei sensiblen persönlichen Daten“ (Drucksache 8/1971) verweist die Landesregierung auf einen hohen Stellenwert des Datenschutzes und beschreibt bestehende gesetzliche Grundlagen, Schulungsmaßnahmen sowie Informationsangebote. Aus der Antwort ergeben sich für mich Nachfragen, wie die datenschutzrechtlichen Anforderungen konkret umgesetzt, überprüft und evaluiert werden sowie im Hinblick auf Vorfälle oder Schwachstellen im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten, auf regelmäßige Prüfungen im Gesundheitswesen sowie zur Wirksamkeit von Schulungs- und Informationsmaßnahmen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/1538** vom 6. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2026 beantwortet:

1. Welche konkreten Digitalisierungsprojekte der Landesverwaltung wurden in den letzten fünf Jahren mit welcher Zielstellung einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen?

Antwort:

Vorbemerkung:

Die Beachtung der in Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankerten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für jeden Verantwortlichen, der allein oder gemeinsam mit anderen über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, zwingende rechtliche Verpflichtung.

Erweist sich eine Form der Verarbeitung, insbesondere beim Einsatz neuer Technologien, aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich als mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbunden, hat der Verantwortliche gemäß Artikel 35 DSGVO vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist nach Artikel 37 Abs. 3 DSGVO von der verantwortlichen Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, der gemäß Artikel 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO die Überwachung und Umsetzung der Datenschutzvorgaben innerhalb der Behörde wahrzunehmen hat.

Der in Artikel 51 Abs. 1 DSGVO normierten Pflicht der Mitgliedstaaten, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zu errichten, wurde in Thüringen durch § 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) mit der Wahl des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Rechnung getragen. Der TLfDI ist somit als Aufsichtsbehörde gemäß § 6 ThürDSG in Verbindung mit Artikel 57 und Artikel 31 DSGVO für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung im gesamten Landesgebiet zuständig, sofern nicht die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aufgrund von Spezialnormen zuständig ist.

Zur Fragestellung:

Eine projektbezogene, ressortübergreifende Auflistung einzelner Digitalisierungsprojekte, die in den vergangenen fünf Jahren einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden, ist der Landesregierung in dieser Form nicht möglich. Eine zentrale, landesweit einheitliche Erfassung sämtlicher datenschutzrechtlich geprüfter Einzelprojekte wird nicht geführt. Unabhängig davon unterliegen alle derartigen Verfahren der fortlaufenden Kontrolle durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Aufsicht des TLfDI im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten.

2. Zu welchen Ergebnissen gelangten die Prüfungen?

Antwort:

Die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung gemäß Artikel 32 DSGVO sowie der einschlägigen IT-Sicherheitsstandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zur IT-Sicherheit und Datenschutz.

Gemäß Artikel 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die vorliegende Rechtsgrundlage setzt eine Prüfung der datenschutzrechtlichen Konformität voraus. Es wird infolgedessen davon ausgegangen, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Umsetzung und Kontrolle der Datensicherheitsmaßnahmen liegt gemäß Artikel 51 DSGVO beim TLfDI als zuständige Aufsichtsbehörde. Gemäß Artikel 59 DSGVO erstellt und veröffentlicht der TLfDI einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Weitere über die veröffentlichten Berichte hinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Gab es in den letzten fünf Jahren in Einrichtungen des Landes oder nachgeordneten Behörden Datenpannen oder Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit sensiblen personenbezogenen Daten, wenn ja, in welchen Bereichen traten diese auf und wie viele Fälle wurden gemeldet?

Antwort:

Für die Dienststellen des Freistaats Thüringen sowie deren nachgeordneten Behörden ist der TLfDI die zuständige Aufsichtsbehörde bei Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten oder im Falle von Datenpannen, sofern nicht die BfDI aufgrund von Spezialnormen zuständig ist. Aus Artikel 33 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 55 Abs. 1 ThürDSG ergibt sich für den Verantwortlichen die Pflicht, eine solche Datenpanne unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Gemäß Artikel 59 DSGVO erstellt und veröffentlicht der TLfDI einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der unter anderem eine Aufstellung der gemeldeten Arten von Verstößen sowie der nach Artikel 58 Abs. 2 DSGVO ergriffenen Maßnahmen enthalten kann. Weitere als die dem TLfDI gemeldeten und gegebenenfalls in den Berichten veröffentlichten Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zeigte unter dem 21. Dezember 2023 dem TLfDI einen Sachverhalt an; die dortige Prüfung dauert noch an.

4. Welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen, um Wiederholungen zu verhindern?

Antwort:

Die Landesregierung verfügt gemäß Artikel 37 Abs. 3 DSGVO über benannte Datenschutzbeauftragte, die die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Diese unterrichten und beraten die jeweils zuständigen Ressorts und überwachen die Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche regelmäßigen Prüfungen, Audits oder Evaluierungen zur Einhaltung des Datenschutzes finden im Thüringer Gesundheitswesen statt?
6. Welche Ergebnisse oder Beanstandungen wurden dabei in den letzten fünf Jahren festgestellt?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) obliegt lediglich eine Kontrollfunktion im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Die Prüfungen erfolgen insoweit anlassbezogen. Die einzelnen Gesundheitsbehörden sind jedoch selbst Verantwortliche im Sinne des Thüringer Datenschutzgesetzes (§ 13 ThürDSG) und haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Krankenhäuser sind gemäß §§ 27 bis 27b des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Datenschutz einzuhalten. Die Einhaltung wird jeweils intern geprüft (Datenschutzbeauftragte der Krankenhäuser). Im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), der Krankenhausförderprogramme (KHZF/Ersatzprogramm) und anderer Digitalisierungsmaßnahmen prüft das TMSGAF ausschließlich förderrechtliche Vorgaben (zum Beispiel 15-Prozent-Quote für IT-Sicherheit und Datenschutz), jedoch nicht die Datenschutzkonformität selbst. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung besteht keine Aufsicht über eine gesetzliche Krankenkasse.

Soweit die jeweiligen Akteure als öffentliche Stellen beziehungsweise Behörden dem Anwendungsbecken des Thüringer Datenschutzgesetzes unterfallen, unterliegen sie dem TLfDI als Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 51 ff. DSGVO, § 6 ThürDSG).

Damit ist der unabhängig tätige Landesbeauftragte für den Datenschutz derjenige, der die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Thüringer Datenschutzgesetzes kontrolliert, sie überwacht und durchsetzt. Dieser veröffentlicht einen Jahresbericht über seine Tätigkeit. Die öffentlichen Tätigkeitsberichte für die Berichtsjahre 2024 und 2025 liegen noch nicht vor.

Die Landesregierung kann daher keine eigenständigen statistischen Angaben zu konkreten Datenschutzverstößen erheben oder berichten.

7. Wie wird die Wirksamkeit der Schulungen und Informationsveranstaltungen zur Förderung des Datenschutzbewusstseins für Bürger, Eltern, Schüler und Senioren überprüft und welche Ergebnisse liegen hierbei vor?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des TMSGAF bestehen keine originären Programme, die speziell Datenschutzschulungen für die genannten Zielgruppen durchführen, folglich findet auch keine Evaluation statt.

Ergänzend wird, wie bereits in der Antwort (Drucksache 8/1971) zur Kleinen Anfrage in Drucksache 8/1039, auf die Arbeit der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) hingewiesen, denn die Vermittlung eines reflektierten und sicheren Umgangs mit persönlichen Daten ist ein durchgängig integrierter Bestandteil aller Medienbildungsangebote der TLM. Diese Angebote gliedern sich in drei zentrale Bereiche – handlungsorientierte Medienprojekte, Informationsangebote sowie Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte – und werden jeweils durch geeignete Formen der Wirksamkeitsüberprüfung begleitet.

#### 1. Handlungsorientierte Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen:

In den Projekten werden Datenschutz und Selbstdatenschutz immer dann aufgegriffen, wenn sie im praktischen Tun der Kinder und Jugendlichen relevant werden. Die Evaluation erfolgt prozessbegleitend: Medienpädagogische Fachkräfte beobachten den Kompetenzzuwachs unmittelbar und können die Projektmethoden situativ anpassen. In den handlungs- und lebensweltorientierten Angeboten wird das gemeinsam erarbeitete Wissen beispielsweise in Quiz, Spielen, Fallbeispielen oder kleinen Mediengrundlagen rekapituliert. Der sichtbare Kompetenzgewinn dient als zentraler Indikator der Wirksamkeit. Zudem finden zum Abschluss jedes Workshops beziehungsweise Projekts Auswertungsgespräche mit den Teilnehmenden statt. Neue Angebote werden, bevor sie im Portfolio des Thüringer

Medienbildungszentrums der TLM verankert werden, erprobt und mit den pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen mündlich ausgewertet (Zielgruppenorientierung, Verständlichkeit, Interaktionsmöglichkeiten, methodische Angemessenheit und Vielfalt).

2. Informationsangebote für Eltern, Seniorinnen und Senioren und Erwachsene:

Informationsmaterialien, Elternabende und digitale Kampagnen sensibilisieren grundlegend für Datenschutz und Interaktionsrisiken. Die Wirksamkeit wird hier vor allem quantitativ überprüft – zum Beispiel anhand von Abrufzahlen, Teilnahmequoten oder Nachfrage nach Materialien. Ergänzend fließen qualitative Rückmeldungen der Teilnehmenden ein.

3. Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte:

In den Fortbildungen werden Methoden vermittelt, wie Datenschutzthemen in pädagogischen Prozessen praxisnah umgesetzt werden können. Die Evaluation erfolgt systematisch über Evaluationsbögen und Auswertungsgespräche am Ende der Veranstaltung, in denen die vorgestellten Methoden hinsichtlich Anwendbarkeit und Nutzen reflektiert werden.

Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) erfolgt die Überprüfung der Wirksamkeit von Schulungen und Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler im Zuge der Evaluation von Datenverarbeitungsprozessen in den Schulen, die sich unter anderem aus der Änderung bestehender gesetzlichen Grundlagen, Rechtsprechung, bei der Neueinführung/Erweiterung von Verarbeitungstätigkeiten sowie Elternanfragen und Anfragen und Hinweisen aus dem (nachgeordneten) Bereich des TMBWK ergeben.

Sollte sich im Ergebnis bei der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen (Eltern und Schüler) nach Artikel 12 ff. DSGVO Anpassungsbedarf ergeben, werden insbesondere Eltern- und Schülerinformationsschreiben, Datenschutzhinweise (unter anderem Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO), Informationen im Rahmen von Elternabenden sowie die „Häufig gestellten Fragen zum Datenschutz in Schulen (FAQ Datenschutz in Schulen)“\* entsprechend überarbeitet, um das Datenschutzbewusstsein weiter zu fördern.

Schütz  
Minister

\* <https://bildung.thueringen.de/schule/medien/datenschutz-in-schulen>